



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 8. SEPTEMBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 24. November 2010

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Überlandstrasse 255, 8600 Dübendorf

betreffend

ZEIHEN (AG), SCHIESSPLATZ EICHWALD, ANSCHLUSS DER BARACKEN AN DIE KANALISATION

I

stellt fest:

1. Die armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, reichte der Genehmigungsbehörde am 24. November 2010 das Projekt Zeihen, Schiessplatz Eichwald, Anschluss der Baracken an die Kanalisation zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.
2. Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben:

Das Unternehmen Elektra Zeihen hat den Auftrag, die heutige Freileitung der Hoch- und Niederspannungsleitung bis Mast 31 zurückzubauen und die Stromanschlüsse in die Erde zu verlegen. Der Verlauf dieser Stromleitung deckt sich mit dem generellen Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Zeihen aus dem Jahr 2008, wonach ein Anschluss der Ausbildungsbaracken des Militärschiessplatzes Zeihen an das öffentliche Kanalisationssystem geplant ist. Es ist vorgesehen, die beiden Vorhaben zeitgleich umzusetzen und dadurch von einem Synergieeffekt zu profitieren.

Das Projekt der armasuisse Immobilien sieht vor, ab einem neuen Pumpwerk bei den Ausbildungsbaracken eine Abwasserdruckleitung mittels Kabelpflug an die bestehende Druckleitung anzuschliessen. Nebenbei kann auch die Telefonleitung in diesem Graben erdverlegt werden.

3. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Der Gemeinderat Zeihen nahm mit Protokoll vom 14. Dezember 2010 zum Vorhaben Stellung.
4. Am 18. Januar 2011 nahm der zuständige Kreisförster per E-mail zum Vorhaben Stellung.
5. Das Departement für Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau nahm am 21. Februar 2011 zum Projekt Stellung.
6. Das Bundesamt für Umwelt BAFU reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 25. März 2011 bei der Genehmigungsbehörde ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Mit dem Anschluss der Militärbaracken an die öffentliche Kanalisation wird eine militärische Ausbildungsanlage aufgewertet. Der Schiessplatz Zeihen / Eichwald wurde aus militärischen Gründen errichtet. Das Vorhaben ist für den ordnungsgemässen Betrieb notwendig und liegt im öffentlichen Interesse, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und Dritte, soweit sie vom Vorhaben tangiert werden, grundsätzlich mit dem Projekt einverstanden sind (Art. 128 Abs. 1 lit. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Zeihen

Der Gemeinderat Zeihen beschloss an der Sitzung vom 14. Dezember 2010, dass seitens der Gemeinde keine Einwände gegen das Projekt geltend gemacht werden. Er stellte dazu fest, dass das Vorhaben dem generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde entspricht und mit dem Projekt „Sanierungsleitung Eichwald-Iberg“ kompatibel ist.

2. Stellungnahme der Abteilung für Baubewilligungen, Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau

Die Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau nahm mit Schreiben vom 21. Februar 2011 zum vorliegenden Projekt Stellung. Sie äusserte sich zu den folgenden drei Aspekten und schliesst mit seinen Anträgen:

a. Raumplanung

Das Bauvorhaben betrifft sowohl Wald, als auch eine Landwirtschaftszone. Da die Gesuchstellerin mit der Leitung keine der für diese Zonen vorgesehenen Zwecke verfolgt, prüfte die kantonale Fachstelle, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) erfüllt sind. Er kam zum Schluss, dass das Vorhaben unter Schonung von Natur und Landschaft rechtmässig umgesetzt werden kann und erachtet es zudem als sinnvoll, dass die Leitung der Swisscom gleichzeitig verlegt wird.

b. Koordination mit dem Neubau der öffentlichen Kanalisation

Der Kanton verweist auf die von der Abteilung für Umwelt erlassene Projektgenehmigung A10-195 vom 23. Dezember 2010 (Beilage), welche inklusive Auflagen in die eidgenössische Plangenehmigung aufzunehmen sei.

c. Wanderwege

Die Wanderroute Aarau – Effingen verläuft auf der Wegparzelle 844 und kreuzt den geplanten Leitungsverlauf. In Anwendung von Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) fordert der Kanton, dass der Wanderweg jederzeit frei und möglichst gefahrenlos begangen werden kann. Die Bauherrschaft soll die dazu notwendigen Abschränkungen unter eigener Kostenfolge anordnen.

Der Kanton Aargau stellt die folgenden Anträge:

- Landwirtschaftlich genutzte Böden dürfen nur in trockenem Zustand und mit Raupenfahrzeugen befahren werden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die betroffenen Landwirtschaftsparzellen wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Überdeckung von mindestens 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.
- Für das Befahren des Bodens mit Baumaschinen muss der Boden genügend abgetrocknet sein. Die Bauzeit ist daher möglichst im Sommerhalbjahr zu wählen.
- Die Projektgenehmigung A10-195 ist zum Bestandteil der eidgenössischen Plangenehmigung zu erklären oder alternativ sind die entsprechenden Punkte als Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- Vor der Bauausführung ist der zuständige Revierförster zu orientieren. Das Waldareal ist bei der Bauausführung zu schonen. Für die Leitungsverlegung im Waldareal darf eine maximal 2,5 m breite Bauschneise temporär beansprucht werden. Das Waldareal ist zu rekultivieren.
- Die Wanderroute muss jederzeit frei und möglichst gefahrlos begehen werden können. Die Bauherrschaft hat die notwendigen Abschränkungen anzuordnen. Die Kosten für die Abschränkungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

3. Stellungnahme des BAFU

In ihrer Stellungnahme vom 25. März 2011 zeigt sich die Bundesfachstelle mit dem Projekt grundsätzlich einverstanden. Sie beurteilte mögliche Auswirkungen des Projektes und stellt

zu den Aspekten Wald und Boden je einen Antrag. Im Übrigen unterstützt das BAFU die Anträge gemäss der kantonalen Stellungnahme zum Fachbereich Boden.

a. Natur und Landschaft

Obwohl die Baracken des Schiessplatzes Eichwald in einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung liegen (Lochmatt; Objektnummer AG925), werden dessen Schutzziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

b. Wald

Wie bereits vom Kanton begründet, verzichtet auch die Bundesfachstelle auf eine Forderung nach einer Rodungsbewilligung. Sie macht die Zustimmung zum Projekt jedoch von der Aufnahme des folgenden Antrags abhängig:

- Die Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

c. Boden

Das BAFU analysierte die Resultate der Ermittlung der Baugrundverhältnisse und nahm von der geplanten Verwendung eines Kabelpflugs Kenntnis. In den Gesuchsunterlagen wird dazu auf die gängigen Normen und Richtlinien wie beispielsweise das USG oder die FSK-Richtlinie (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie) verwiesen. Das BAFU präziserte diese Aussage und wies darauf hin, dass das USG als gesetzlicher Rahmen des Umweltschutzes keine Vorgaben zum Vorgehen auf Baustellen macht. Neben der erwähnten FSK Richtlinie 2001 sei zudem die „Richtlinie zum Schutze des Bodens beim Bau unterirdische verlegter Rohrleitungen“ des BFE (1997) zu beachten. Die Fachbehörde stellt dazu folgenden Antrag:

- Während den Projektarbeiten sind im Rahmen der erwähnten Untersuchungen der Bodenverdichtungen Tensiometer zur Einhaltung der Saugspannungs-Richtwerte gemäss Nomogramm (FSK-Richtlinie bzw. Anhang 6 BFE-Richtlinie) zu verwenden. Die Bauarbeiten sind gestützt darauf den Bodenverhältnissen anzupassen (Witterung bzw. Gewicht der eingesetzten Maschine), wobei empfohlen wird, die Arbeiten bereits im Sommer auszuführen.

4. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der armasuisse Immobilien zugestellt. Diese äusserte sich mit Schreiben vom 24. Juni 2011 zu den eingegangenen Anträgen.

Der Forderung des Kantons und des BAFU, wonach die Umsetzung des Vorhabens nach Möglichkeit in den Sommermonaten erfolgen soll, kann aus Rücksicht auf die Landwirtschaft nicht nachgekommen werden. Das Kabeltrasse liegt teilweise in landwirtschaftlichem Anbaugebiet. Um den betroffenen Bauern keinen Ausfall zuzumuten, soll erst nach der Erntezeit Ende Oktober mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Die Leitungen werden in einem auf landwirtschaftliche Flächen spezialisiertes Verfahren durch einen Kabelpflug verlegt. Die äusseren Bedingungen wie Witterung und Bodenfeuchte müssen dazu stimmen. Den Einsatz eines Tensiometers erachtet die Gesuchstellerin nicht als notwendig, da das Verfahren bereits optimiert sei.

5. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Indes verläuft die geplante Leitung unter Boden von Dritteigentümern in einer Landwirtschaftszone und teilweise im Wald.

Die militärischen Baracken stehen nicht in der Bauzone, weshalb auch Pumpschacht und Leitungen ausserhalb der Bauzone realisiert werden müssen. Die Standortgebundenheit des Projekts ist dadurch gegeben.

Der Wanderroute Aarau – Effingen kreuzt auf der Parzelle 844 das Kabeltrasse. Wie bereits der Kanton in seiner Stellungnahme verlangt, ist auch die Genehmigungsbehörde der Ansicht, dass die Gesuchstellerin Rücksicht auf Fussgänger nehmen muss. Sie sorgt deshalb für jederzeitigen Durchgang und sichert die Baustelle den Umständen entsprechend. Dazu wird sie per Auflage verpflichtet.

Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

b. Natur und Landschaft

Die geplanten baulichen Erweiterungen liegen, wie auch die Militärbaracken selbst, in einem inventarisierten Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Lochmatt; Objektnummer AG925). Damit sind die betroffenen Flächen gemäss Art. 6 Abs. 1 Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV; SR 451.34) in ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten den Schutzziele nach Abs. 2 entsprechend zu erhalten.

Mit dem Einsatz eines Kabelpflugs will die Gesuchstellerin grobe Eingriffe in den Oberboden verhindern. Dieses Verfahren ermöglicht es, die Leitungen ohne Aushubarbeiten zu verlegen, wobei die eingesetzten Maschinen voraussichtlich nur kurzzeitige Schäden verursachen und der Pumpschacht mit 1,5 m Durchmesser eine zu kleine Fläche darstellt, als dafür ökologischer Ersatz nach Art. 7 Abs. 1 AlgV geleistet werden müsste.

Insgesamt werden die auszuführenden Arbeiten die Natur und die Landschaft nicht dauerhaft oder schwer beeinträchtigen. Das Erreichen der Schutzziele im Amphibienlaichgebiet ist dadurch nicht gefährdet. Trotzdem ist das Gelände gemäss dem Grundsatz von Art. 3 NHG so weit wie möglich sachgerecht instand zu stellen und naturnah zu gestalten. Es ergeht nachstehend eine entsprechende Auflage.

c. Wald

Der Bau des Kanalisationsanschlusses erfordert eine geringfügige Beanspruchung von Waldfläche. Dazu ist nach Einschätzung von Kanton und BAFU keine Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) erforderlich.

Die Bauarbeiten haben aber unter Schonung des verbleibenden Waldes zu erfolgen. Die Bundesfachstelle teilt damit die Ansicht des Kantons, welcher jedoch fordert, dass vor Baubeginn das zuständige Forstamt informiert wird.

Die Genehmigungsbehörde teilt die fachliche Beurteilung des Kreisförsters und des BAFU. Ihre Anträge werden zu Auflagen erhoben.

d. Boden

Nach Art. 6 der Verordnung über die Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) muss, wer Anlagen erstellt unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

Die angehörten Fachbehörden begrüssen das geplante Vorgehen, die Kabel mit einem Pflug zu verlegen. Dadurch wird der Boden bestmöglich geschont, indem Verdichtungen und Ver-

schmierungen vermieden werden. Das BAFU verlangt jedoch zusätzlich und getreu der FSK-Richtlinie ‚zum Schutze des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen‘ des BFE (1997), dass der Kabelbau laufend mit Tensiometer überwacht wird, um im Fall ungünstiger Bedingungen eine Bodenverdichtung zu verhindern. Wiederum gemeinsam mit dem Kanton fordert das BAFU, den Bau in den Sommermonaten zu realisieren, wo der Boden trockener und damit tragfähiger ist.

Das geplante Vorgehen schont aus Sicht der Genehmigungsbehörde den Boden optimal, sofern die äusseren Verhältnisse stimmen. Das Risiko einer Bodenverdichtung wird bei trockener Witterung allgemein als gering betrachtet. Insofern erweist sich die Forderung des BAFU nach einer laufenden Überwachung der Saugspannungs-Werte gemäss Nomogramm der genannten FSK-Richtlinie nur dann als begründet, wenn der Bauphase eine feuchte Wetterlage vorausgeht. Die zweite Forderung betrifft die Bauzeit während den Sommermonaten. Wie oben erwähnt, besteht eine Vereinbarung zwischen der „Elektra-Zeiher“ und der Gesuchstellerin, ihre Leitungen gemeinsam zu verlegen. In der Vorbesprechung mit den jeweiligen Grundeigentümern kamen die Parteien überein, dass mit dem Bau bis nach der Erntezeit Ende Oktober zugewartet werden soll, um den Landwirten keine Ernteauffälle zu beschern.

Zur Gewährleistung geringer Bodenverdichtungen sind während der Baumassnahmen Untersuchungen durchzuführen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Unternehmer keine optimalen Witterungsbedingungen vorfindet. Die Bauzeit ist derart zu wählen, dass einerseits die verschiedenen Leitungsbauprojekte zusammen realisiert werden können und andererseits den betroffenen Landwirten im laufenden Jahr keine Ernteauffälle entstehen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

e. Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzugehen.

f. Entwässerung

Die Entwässerung der Militärbaracken entspricht nicht mehr dem neusten Stand der Technik, obwohl dies durch Art. 13 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) für Bauten ausserhalb der öffentlichen Kanalisation gefordert wird. Die Gesuchstellerin setzt mit dem vorliegenden Projekt nun um, was im GEP 2008 der Gemeinde Zeihen bereits vorgesehen ist. Durch die Abwasserdruckleitung kann in Zukunft das häusliche Abwasser dem Gewässerschutzgesetz (Art. 7) entsprechend beseitigt werden, während das Dachwasser vor Ort zur Versickerung gelangt. Schmutzwasser bleibt durchschnittlich 0,2 Tage länger in der Leitung liegen, als dies die Praxis fordert. Grund dafür ist der unregelmässigen Gebrauch des Schiessplatzes. Über den separaten Anschluss der geplanten Pumpe kann das System jedoch automatisch und regelmässig spülen, was wiederum einen genügenden Schutz vor Trinkwasserverunreinigung bietet.

Der Kanton weist in seiner Projektgenehmigung vom 23. Dezember 2010 auf die Wahl kleinerer Leitungen hin. Er fordert von der Gesuchstellerin, den Durchmesser der geplanten Leitung im Hinblick auf künftige Anschlüsse zu überprüfen. Grundsätzlich macht es Sinn, bereits die nächstmöglichen Anschlüsse zu konzipieren. Im vorliegenden Fall sollen aber zusammen mit der Druckleitung noch weitere Leitungen verlegt werden (Elektra Zeihen). Um dies ohne nennenswerte Bodenverdichtung bewerkstelligen zu können, müsste man laut Einschätzung der Projektleitung eventuell auf die schonende Methode mittels „Kabelpflug“ verzichten. Hinsichtlich dem Risiko späterer Anpassungen bleibt die Wahl der Rohrdurchmesser der Gesuchstellerin überlassen. Sie darf aber *grundsätzlich nicht* auf die Methode „Kabelpflug“ verzichten, welche mit ein Grund für die Plangenehmigung ohne Rodungsbewilligung und weiteren

Auflagen ist. Das KOMZ Wasser armasuisse Immobilien ist zur Entscheidung über die Leitungsdurchmesser beizuziehen.

g. Luft und Lärm

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und die damit verbundenen Partikelfilterpflicht hingewiesen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 24. November 2010 in Sachen Zeihen, Schiessplatz Eichwald, Anschluss der Baracken an die Gemeindekanalisation,

mit den nachstehenden Unterlagen:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Technischer Bericht, Bauprojekt und Kostenvoranschlag vom 17. November 2010– Plan Nr. 3619_ZA4_1001 |
|--|

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Zeihen und den betroffenen Grundeigentümern frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die betroffenen Landwirtschaftsparzellen wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- d. Das vorliegende Projekt ist mit dem zivilen Projekt der Elektra-Zeihen in deren Umsetzung zu koordinieren.
- e. Die Wanderoute Aarau – Effingen darf nicht unterbrochen werden. Die Gesuchstellerin ist um die Sicherung der Baustelle und einen jederzeitigen und sicheren Durchgang für Fussgänger besorgt.
- f. Grundsätzlich ist für den Leitungsbau ein Kabelpflug zu verwenden.
- g. Wo die Leitungen nur im herkömmlichen Grabenbau verlegt werden können, sorgt die Gesuchstellerin dafür, dass Aushubmaterial an Ort und Stelle wiederverwendet wird. Muss Aushub entsorgt werden, füllt die Gesuchstellerin die Deckschicht mit gut durchwurzelbarem Material.
- h. Der Boden darf nur in trockenem Zustand befahren werden. Für Baumaschinen sind Raupen- / Kettenfahrzeugen einzusetzen. Wo nötig, sind Baupisten anzulegen.

- i. Zur Gewährleistung geringer Bodenverdichtungen sind Kontrollmessungen nach der FSK-Richtlinie bzw. Anhang 6 BFE-Richtlinie durchzuführen, wenn Arbeiten bei feuchter Witterung erfolgen sollen.
- j. Der Oberboden muss in der gesamten Bauzone bei meteorologisch günstigen Bedingungen abgetragen, zwischengelagert und vor Ort wiederverwendet werden.
- k. Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Überdeckung der Leitungen von mindestens 80 cm notwendig.
- l. Bei den Bauarbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts „Bodenschutz lohnt sich“ (2008) zu berücksichtigen.
- m. Das in die öffentliche Kanalisation einzuleitende Abwasser muss den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) entsprechen.
- n. Die Ausführungsplanung ist dem KOMZ Wasser zur Prüfung einzureichen. Allfällige Vorgaben des KOMZ Wasser sind verbindlich und bei der Ausführung des Projektes umzusetzen.
- o. Vor der Bauausführung ist der zuständige Revierförster zu orientieren. Das Waldareal ist bei der Bauausführung zu schonen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Für die Leitungsverlegung im Waldareal darf eine maximal 2,5 m breite Baumschneise temporär beansprucht werden. Das Waldareal ist zu rekultivieren.
- p. Es sind die erforderlichen Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie (aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006) und der Baurichtlinie Luft vom 1. September 2002 des BA-FU zu treffen.
- q. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Überlandstrasse 255, 8600 Dübendorf
- Gemeinderat Zeihen, 5079 Zeihen (R)
- Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Heeresstab, Immobilien Heer
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich